



## Informationsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06677**  
Datum: 08.01.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	09.01.2024	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff:** Verfahren zur Beteiligung Stadtelternrat und Stadtschülerrat

### Beschlussvorschlag:

Art der Vorlage: **VII/2023/06422 - Neufassung der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Aufnahmeverfahren an kommunalen Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe**

Rückmeldung Stadtschülerrat	Bezugnahme der Verwaltung
keine Rückmeldung	

Rückmeldung Stadtelternrat	Bezugnahme der Verwaltung
<p><b>1.</b> § 6 Abs. 1 Satz 1 sollte geändert werden in „Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original“</p> <p>Begründung: Das Formular der Schullaufbahnerklärung enthält Punkte, die für die Aufnahme und ein mögliches Losverfahren nicht relevant sind. Eine in allen Punkten zwingend auszufüllende Schullaufbahnerklärung würde auch gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit/Datenvermeidung/Datenminimierung nach BDSG/DSGVO verstoßen. Hierzu einige Beispiele: Punkt 5 ist für den Schulträger nicht relevant, um die Zuweisung oder das Losverfahren durchzuführen. Ebenso ist die Angabe eines Zweitwunsches nicht relevant. Für das</p>	<p>Rückmeldung wurde zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Schullaufbahnerklärung ist ein vom Bildungsministerium per Runderlass vorgegebenes und verpflichtend zu nutzendes Antragsformular. Hier sind alle Angaben durch die Personensorge-berechtigten auszufüllen und zu unterschreiben.</p>

<p>Losverfahren reicht die Adresse der/des Unterzeichnenden. Zudem liegt es in der Entscheidung der Eltern, ob der, in der Grundschule festgestellte, Förderbedarf weitergeführt wird oder nicht. Es muss ihnen also ermöglicht werden, ohne eine falsche Angabe (nein), keine Angabe zu machen.</p>	
<p><b>2.</b>  § 6 Abs. 1 letzter Satz sollte um folgenden Passus erweitert werden. Nach „Personensorgeberechtigten“ wird „oder mit der Personensorge beauftragten Personen“ hinzugefügt.</p> <p>Begründung:  Pflegefamilien, Pflegeeinrichtungen und Vormünder sind mit der Personensorge beauftragt.</p>	<p>Rückmeldung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezeichnung „Personensorgeberechtigte“ ist ein rechtlicher Fachbegriff. Dieser Oberbegriff bezieht auch Pflegefamilien etc. ein, wenn diesen die Personensorge übertragen wurde.</p>
<p><b>3.</b>  § 6 Abs. 3c zunächst ist festzustellen, dass an integrierten Gesamtschulen das Abitur nicht in 12 Jahren (G8), sondern in 13 Jahren (G9) erlangt wird. Die Eingrenzung der Geschwisterregelung auf „einschließlich den 11. Jahrgang“ ist unter diesem Aspekt nicht nachvollziehbar. Überdies kann zu diesem Zeitpunkt niemand mit 100 % Gewissheit vorhersagen, welche Lernenden tatsächlich ihren Abschluss ohne Wiederholung erreichen. Ebenso ist in den Gerichtsurteilen zur Geschwisterregelung eine solche Eingrenzung nicht benannt.</p> <p>Da offensichtlich die Frage der Geschwisterdefinition, die in der Satzung bisher nicht geregelt ist, nicht den allgemeinen Lebensaktualitäten entspricht, sollte ein zusätzlicher Absatz vor der Geschwisterregelung eingefügt werden, welcher den Begriff Geschwister nach dieser Satzung definiert.</p> <p>Geschwister sind nach dieser Satzung auch Kinder, die an derselben Wohnadresse mit anderen Kindern in einer Lebensgemeinschaft mit ihren Personensorgeberechtigten oder mit der Personensorge beauftragten Personen leben.</p> <p>Begründung:  Die Vielfalt der Lebensmodelle in der heutigen Zeit, verlangt bei der Entlastungsregelung für Familien (denn nichts anderes ist die Geschwisterregelung), dass nicht im starren Korsett der Abstammungslehre Geschwister definiert werden, sondern hier ebenso eine liberale und offene Wertung erfolgt, wie es bei Lebensmodellen praktiziert wird. Neben Patchwork-Familien sind auch Pflegefamilien hier der klassischen Familie gleichzustellen. Zur Begründung, warum eine Geschwisterregelung dem Gleichheitssatz entspricht, wird in den gerichtlichen Entscheidungen regelmäßig Zitat: „die Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule als einen</p>	<p>Rückmeldung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über einen Formulierungsvorschlag / eine Änderung wird bis zur nächsten Änderungssatzung diskutiert.</p> <p>Gängige Praxis ist, dass die Sekretariate der IGSen darauf achten, dass Geschwisterkinder, deren Geschwister bis Klasse 12 die Schule besuchen, auch berücksichtigt werden.</p> <p>Das Verwaltungsgericht definierte in einem Klageverfahren des letzten Jahres, dass Geschwister Kinder gleicher Eltern sind. Der Wortlaut „Geschwister“ macht es erforderlich, dass die in Rede stehenden Kinder Geschwister, also miteinander verwandt sind.</p>

<p>hinreichenden sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt“ genannt. Somit zielt die Geschwisterregelung nicht auf das Abstammungsmerkmal bei Geschwistern, sondern auf die erleichternden Kontaktaufnahmen der Erziehungsberechtigten ab.</p>	
<p><b>4.</b> § 7 Auswahlausschuss, hier fehlt der Stadtschülerrat.</p>	<p>Rückmeldung wurde zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regelung bleibt erhalten. Die Schülerinteressen werden durch eine/n Vertretenden aus dem schulspezifischen Schülerrat vertreten.</p>
<p><b>5.</b> § 9 hier sollte zwischen „Verfahren die“ und „zur Verfügung“ das Wort „noch“ eingefügt werden. Damit soll verdeutlicht werden, dass ein durchzuführendes Losverfahren, nur für die in „zweiter Runde“ noch zu besetzende Plätze, unter den Bewerbern erfolgt.</p>	<p>Rückmeldung wurde zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hier das Wort „noch“ eingefügt werden sollte. Es kommt nicht darauf an, dass deutlich wird, dass die Plätze nach Abschluss der Aufnahme aller Erstwunsch-Bewerber noch zur Verfügung stehen. Maßgeblich ist allein, dass es hier noch Plätze gibt, die vergeben werden können und dass diese bei einem Bewerber-Überhang im Wege des Losverfahrens vergeben werden.</p>
<p><b>6.</b> Welche Regelung gibt es, wenn die Anzahl der zu verteilenden Lernenden, die Kapazitäten der verfügbaren Plätze im Stadtgebiet insgesamt übersteigt? Hier sollte eine Regelung gefunden werden, die nicht nur auf eine jährliche dynamische Anpassung der Kapazitätsgrenzen abzielt. Denn in der Regel sollten Kapazitätsgrenzen die maximale Aufnahme an Personen (SuS, Lehrkräfte sowie anderes pädagogisches Personal) darstellen, welche sich aus Raumkapazitäten, Brandschutz etc. ergeben.</p>	<p>In der Schulentwicklungsplanung werden Schülerzahlen und Raumkapazitäten aufeinander abgestimmt. Hier werden ggf. neue Kapazitäten in Form von Schulerweiterungen oder Schulneugründungen beschlossen.</p> <p>Die Aufnahmesatzung regelt die kleinteilige Verteilung der Kapazitäten auf die jeweilige Schule.</p> <p>Daher ist in der Aufnahmesatzung keine solche Regelung vorgesehen.</p>

Katharina Brederlow  
Beigeordnete